

1950

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1950

Nr. 32

Tag	Inhalt:	Seite
27. 7. 50	Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950)	325
28. 7. 50	Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft	340
20. 6. 50	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“	340
20. 7. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	344
8. 7. 50	Bekanntmachung über den Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949	344

Gesetz

über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950).

Vom 27. Juli 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Am 13. September 1950 findet eine allgemeine Volkszählung, eine Zählung der Gebäude und Wohnungen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,6 Hektar statt.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Zählung erfolgen Probeerhebungen sowie eine Gebäudevorerhebung.

(2) Zur Ergänzung der Zählung werden eine Zusatzerberhebung bei den Straßenverkehrsbetrieben, eine Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten, eine Erhebung über den Viehbestand in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 0,6 Hektar und eine Erhebung über die Untermieten von Untermieter-Haushaltungen vorgenommen, die auch nach dem 31. Dezember 1950 durchgeführt werden können. Den Zeitpunkt der ergänzenden Erhebungen bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern.

§ 3

(1) Die Zählung, die Probeerhebungen und die Gebäudevorerhebung erstrecken sich auf die in Anlage 1 enthaltenen Fragen.

(2) Die ergänzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 erstrecken sich auf die in der Anlage 2 enthaltenen Fragen. Die Auswahl der für die Erhebung der Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten bestimmten Betriebe sowie der für die Erhebung der Untermieten bestimmten Untermieter-Haushaltungen erfolgt durch die statistischen Landesämter (repräsentative Erhebungen).

(3) Die in Anlage 1 und 2 enthaltenen Fragen können in ihrem Wortlaut geändert sowie weiter aufgliedert werden, soweit der Inhalt der Fragestellung hierdurch nicht berührt wird.

(4) Die Länder haben das Recht, zusätzliche Erhebungen anzustellen, soweit dadurch der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.

§ 4

(1) Von der Volkszählung sind ausgenommen:

1. Angehörige der Besatzungsstreitkräfte, der Besatzungsbehörden, der beglaubigten ausländischen Missionen sowie der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr,
2. Familienangehörige der unter Ziffer 1 fallenden Personen.

(2) Die Gebäude- und Wohnungszählung bezieht sich nicht auf Gebäude und Wohnungen, die ausschließlich von den unter Ziffer 1 und 2 fallenden Personen benutzt werden; die Erfassung dieser Gebäude und Wohnungen wird im Rahmen dieses Gesetzes von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung gesondert geregelt.

§ 5

Jeder Haushaltsvorstand, Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber, Inhaber einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte oder Inhaber eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes unter 0,6 Hektar sowie jeder im Rahmen der ergänzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 Befragte hat alle in den Zählpapieren enthaltenen Fragen richtig, vollständig und bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu beantworten. Bei der Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten besteht keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung. An die Stelle einer geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person tritt der ge-

setzliche Vertreter. Der Befragte hat durch seine Unterschrift an dem dafür vorgesehenen Platz die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen.

§ 6

(1) Die mit der Statistik für Bundeszwecke beauftragte Stelle bereitet unter dem Namen Statistisches Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde die Zählung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhebung und die ergänzenden Erhebungen vor. Zur Vorbereitung gehört auch die technische Festlegung der Zählpapiere, des Erhebungsverfahrens, des Mindesttabellenprogramms, des Verlaufes der Aufbereitung und des Mindestveröffentlichungsprogramms.

(2) Die Statistischen Landesämter führen die Zählung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhebung und die ergänzenden Erhebungen vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 durch. Zur Durchführung gehören die Vorarbeiten für die Befragung, die Bereitstellung der Zählpapiere, die Befragung und Aufbereitung.

(3) Das Statistische Bundesamt kann im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde des betreffenden Landes die ergänzenden Erhebungen ganz oder teilweise selbst vornehmen. Es kann sich hierbei der Amtshilfe der Behörden bedienen oder die Durchführung sonstigen Stellen mit deren Einwilligung übertragen.

(4) Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist bis auf die Fälle des § 6 Absatz 3 Satz 2 Aufgabe der Gemeinden.

§ 7

Die mit der Erhebung beauftragten Stellen bestellen die Zähler, die möglichst ehrenamtlich bestellt sein sollen.

§ 8

(1) Die Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben.

(2) Lebenswichtige öffentliche Dienste dürfen durch die Verpflichtung nach Absatz 1 in ihrer Tätigkeit nicht unterbrochen werden.

§ 9

Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zählungszweckes erforderlich und der Auskunftspflichtige hiermit einverstanden ist.

§ 10

(1) Alle mit der Zählung sowie mit der Bearbeitung der Zählpapiere befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen und sachlichen Angaben verpflichtet, die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis gelangen.

(2) Die durch die Zählung gewonnenen Angaben sowie ihre Kenntnis dürfen nur zu statistischen

Zwecken benutzt werden; sie dürfen insbesondere nicht für Zwecke der Polizei-, der Steuer- und der Wohnungsbehörden verwendet werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Probeerhebungen, für die Gebäudevorerhebung und für die ergänzenden Erhebungen.

§ 11

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Zählungsergebnisse in gedruckter Form entsprechend dem Mindestveröffentlichungsprogramm; die Statistischen Landesämter haben die gleiche Verpflichtung für ihren Bereich.

§ 12

Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter haben die durch die Volkszählung gewonnenen Bevölkerungszahlen der Gemeinden und die Gliederung nach Geschlecht und Altersgruppen der Bevölkerung der Länder sowie die durch die Wohnungszählung gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der Wohnungen und Wohnräume mindestens jährlich auf den neuesten Stand einheitlich fortzuschreiben.

§ 13

(1) Die beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten sowie die Kosten für die ergänzenden Erhebungen (§ 2 Absatz 2), soweit diese nicht von den Statistischen Landesämtern durchgeführt werden, werden vom Bund getragen.

(2) Alle übrigen Kosten werden von den Ländern getragen. Der Bund leistet dazu an die Länder einen Zuschuß

a) in Höhe der Hälfte der von dem Statistischen Bundesamt errechneten voraussichtlichen Gesamtkosten der Statistischen Landesämter für die Durchführung dieses Gesetzes,

b) in Höhe der Hälfte der den Gemeinden von den Ländern erstatteten Kosten, aber von nicht mehr als 0,05 DM oder bei Gemeinden, die eine vollständige Gebäudevorerhebung durchführen, von nicht mehr als 0,10 DM je Kopf der gezählten Bevölkerung (Wohnbevölkerung).

(3) Die Aufteilung der Zuschüsse auf die Länder und die zeitliche Aufteilung auf die Rechnungsjahre 1950, 1951 und 1952 erfolgt durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesrat, wobei die Aufteilung des Zuschusses zu den Kosten der Statistischen Landesämter unter Berücksichtigung der Anzahl der gezählten Personen (Wohnbevölkerung), Wohnungen und Arbeitsstätten vorgenommen wird.

(4) Die Kosten für die Fortschreibung nach § 12 werden vom Bund und von den Ländern nach Maßgabe der bei ihnen anfallenden Arbeiten getragen.

(5) Sofern sich Berlin der Zählung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes anschließt, wird vom Bund hierzu der nach Absatz 2 und 3 festgesetzte Zuschuß geleistet.

§ 14

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften verpflichtet ist, vorsätzlich falsch, unvollständig oder nicht

rechtzeitig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig die Geheimhaltungspflicht nach § 10 verletzt. Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt; der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Weitergehende Strafbestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 15

(1) Die zur Vorbereitung der Zählung und Erhebungen und zur Sicherung der zeitlichen und sachlichen Einheitlichkeit erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Rechtsverordnungen in Ausführung des § 6 Absatz 1 Satz 2 erläßt der Bundesminister des Innern. Soweit sie die Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten betreffen, ist die Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft erforderlich.

(3) Die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung der Zählung und der Erhebungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2, insbesondere zur Vorbereitung und Abwicklung der Befragung und Aufbereitung, erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Anlage 1

zum Volkszählungsgesetz 1950

Die Fragen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes

- I. Die Fragen der Volks- und Berufszählung:
- Familienname, bei Frauen auch Mädchenname, Vorname,
 - Stellung zum Haushaltsvorstand,
 - Geschlecht,
 - Geburts-tag — Monat — Jahr,
 - Familienstand,
 - für Verheiratete: Jahr der Eheschließung,
 - für verheiratete Frauen: Zahl der in der jetzigen Ehe geborenen Kinder,
 - Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,
 - Muttersprache,

Flüchtlingspaß oder Flüchtlingsausweis,
Wohnsitz am 1. September 1939 und an einem anderen für die Erfassung der Heimatvertriebenen und Zuwanderer geeigneten Zeitpunkt, sind Sie erwerbstätig oder z. Zt. arbeitslos oder wovon bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?,
für Erwerbstätige und Arbeitslose (für Arbeitslose Angaben nach ihrer letzten ausgeübten Tätigkeit):

Ort, Straße und Hausnummer der Arbeitsstätte, Name der Firma des Arbeitgebers, Geschäftszweig der Firma des Arbeitgebers, Stellung im Beruf, gegenwärtig ausgeübte Erwerbstätigkeit (Beruf), etwa ausgeübter zweiter oder Nebenberuf, Krankenversicherungspflicht, Art der Altersversorgung, haben Sie Angehörige, die von Ihnen unterhalten werden und mit denen normalerweise eine gemeinsame Hauswirtschaft geführt würde, die z. Zt. aber wegen Fehlens des Wohnraums oder der Zuzugsgenehmigung noch in einem anderen Ort wohnhaft sind?,

für abwesende Mitglieder der Haushaltung:
Grund der Abwesenheit und Aufenthaltsort,

für vorübergehend Anwesende:
Grund der Anwesenheit und ständiger Wohnort, für Körperbehinderte, Kriegsbeschädigte, Unfallverletzte u. dgl.:

Art der Behinderung,
Ursache der Behinderung,
seit wann (Jahr)?,
ist die Beschädigung anerkannt?,
Grad der Beschädigung.

II. Die Fragen der Gebäude- und Wohnungszählung:

- a) auf der Grundstücksliste:
- Name des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers, ggf. Firma, Behörde, Körperschaft,
 - Berufsstellung natürlicher Personen,
 - Wohnort,
 - Vertreter des Eigentümers,
 - Straßenlage des Gebäudes,
 - Verwendungszweck des Gebäudes,
 - Art des Gebäudes,
 - Geschoßzahl,
 - Baujahr,
 - Kriegsschäden und ihre Beseitigung,
 - Lage der Wohnungen, Werkstätten, Läden u. a. im Gebäude und Stockwerk,
 - Angabe, ob Wohnung, Werkstatt, Laden usw. (Zweckbestimmung),
 - Gesamtzahl der Räume
 - der Arbeitsstätten,
 - der Wohnungen,
 - Ausstattung der Wohnungen (Bad, Heizung, Versorgungsanschlüsse),
 - Namen der Inhaber und Mieter,
 - Angaben über die Mietverträge in Wohnungen:

monatlicher Mietpreis für Mietwohnungen, Dienstwohnungen, Werkwohnungen, Stiftswohnungen,
 bzw. Angabe, ob Hauseigentümer- oder mietfreie Wohnung,
 Angabe, ob Altbaumiete, Neubaumiete, Miete für neugebaute Wohnungen,
 Mietermäßigung infolge Kriegsschadens.

b) auf dem Wohnungsbogen:
 Namen der Wohnparteien,
 Mietverhältnis,
 Personenzahl der Wohnparteien,
 vollausgebaute Küchen (nach Größenklassen),
 vollausgebaute Kochnischen,
 Notküchen,
 Zimmer und Kammern (nach Größenklassen),
 infolge Wohnraumnot zum Wohnen benutzte andere Räume,
 behelfsmäßige Kochgelegenheiten,
 nur gewerblich oder landwirtschaftlich benutzte Räume,
 leerstehende Räume,
 gemeinsame Küchenbenutzung,
 Wohnungen in Keller- und Dachgeschossen.

c) auf der Haushaltungsliste:
 Eigentümer im eigenen Haus (auch Pächter), Mieter oder Untermieter,
 für Untermieter:
 Name des Wohnungsinhabers,
 für Haushaltungen, die nicht in einer Wohnung wohnen:
 Art der Unterkunft,
 Bezeichnung (Name, Firma) der Unterkunft.

III. Die Fragen der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung:

Name und vollständige Anschrift der Arbeitsstätte,
 Jahr der Eröffnung der Arbeitsstätte,
 Sitzverlegung der Arbeitsstätte aus Kriegs- oder Kriegsfolgegründen,
 Inhaber der Arbeitsstätte und Anteil der Heimatvertriebenen,
 betriebenes Gewerbe bzw. verrichtete Tätigkeit, die wichtigsten gewonnenen oder produzierten Güter,
 die reparierten und gehandelten Waren, erfolgt Meldung zur Industrieberichterstattung?, evtl. Angabe der Reichsbetriebs-Nr.,
 liegt Eintragung im Handelsregister vor?,
 liegt Eintragung in der Handwerksrolle vor?,
 Haupt- oder Zweigniederlassung,
 liegt Tätigkeit als Heimarbeiter vor?,
 Zahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Personen,
 getrennt nach Geschlecht, aufgegliedert nach: Tätigen Inhabern, Mitinhabern, Mithelfenden Familienangehörigen,

Beamten und Angestellten im öffentlichen und privaten Dienst, einschl. leitenden Beamten und Angestellten,
 Arbeitern, Gesellen, Gehilfen,
 Lehrlingen, Anlernlingen, Umschülern, Praktikanten und Volontären,
 Schwerbeschädigten,
 Heimatvertriebenen,

Zahl der für die Arbeitsstätte zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, nach Stück und Nutzlast, aufgegliedert nach:

Krafträdern (auch mit Beiwagen),
 Personenkraftwagen,
 Omnibussen,
 Lastkraftwagen, Lieferwagen,
 Zugmaschinen,
 sonstigen Kraftfahrzeugen (z. B. Motorspritzen, Abschleppfahrzeuge),
 Anhängern,
 Umsatz der Arbeitsstätte,

Rechtsform und Kapital des Unternehmens nach folgenden Gesichtspunkten:

eine oder mehrere Personen (nicht Offene Handelsgesellschaft),
 Offene Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft,
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
 Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien,
 Eingetragene Genossenschaft,
 Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft, Zweckverband, Kirche, Sozialversicherungsträger, öffentlich-rechtliche Kreditanstalt),
 etwaige sonstige Rechtsform,
 Angabe des Stammkapitals bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 Angabe des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien,
 Beteiligung der öffentlichen Hand mit:
 zusammen 100 v. H.,
 zusammen 51 bis 99 v. H.

Sonderfragen für Betriebe des Groß- und Einzelhandels, die sich erstrecken auf:

1. Einzelhandel:

Ladengeschäft,
 Fachgeschäft,
 Warenhaus oder Kleinpreisgeschäft,
 Gemischtwarengeschäft,
 Etagegeschäft,
 Handel in der Wohnung,
 Versandgeschäft (mit überwiegender Versandtätigkeit),
 ambulanter Handel, Straßenhandel, Stadthausierhandel, ständiger Straßenverkaufsstand (z. B. Kioske),

2. Großhandel, und zwar als:

vorwiegend Binnengroßhandel,
vorwiegend Ein- und Ausfuhrhandel,

3. Vorhandensein von eigenen bzw. gemieteten
Lagerräumen mit Flächenangabe in qm.

IV. Die Fragen der Zählung der landwirtschaftlichen
Kleinbetriebe (unter 0,6 Hektar):

Größe der bewirtschafteten Fläche,

Größe des eigenen Landes, des gepachteten Lan-
des und des Deputatlandes,

Art der Flächennutzung,

wird Anbau für den Verkauf von Gartenbau-
erzeugnissen betrieben?

Anlage 2

zum Volkszählungsgesetz 1950

Die Fragen nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes

I. Die Fragen der Zählung der Straßenverkehrsbe-
triebe:

Bezeichnung des gewerblichen Betriebes:

Name und Anschrift des Betriebes,
ist der Betrieb Zweigniederlassung einer
Hauptniederlassung?,

wenn ja, Anschrift der Hauptniederlassung,
ist der Betrieb handelsgerichtlich eingetragen?,
wenn ja, bei welchem Amtsgericht?,

Kennzeichnung des Gewerbes:

Bezeichnung des betriebenen Gewerbes:

Kraftfahrgewerbe:

Kommunaler und gemischtwirtschaftlicher
Kraftomnibusverkehr,

sonstiger Personenkraftwagenverkehr,

Güterfernverkehr,

Güternahverkehr,

private Kraftfahrzeugüberwachung,

Kraftfahr-Unterricht,

Fuhrgewerbe (ohne Kraftfahrgewerbe):

Personen-Fuhrwesen,

Lastenbeförderung,

Spedition und Lagerei,

Spedition (auch mit Lagerei),

Möbelspedition und -transport,

Lagereigewerbe,

Gründungstag der Firma,

Anschrift am 1. Juli 1939,

haben Sie eine Genehmigung nach dem Per-
sonenbeförderungsgesetz vom 4. Dezember
1934 in der Neufassung vom 6. Dezember 1937
(Reichsgesetzbl. I S. 1319)?,

wenn ja, welche Art der Personenbeförderung
ist genehmigt worden? Linienverkehr-Gelegen-
heitsverkehr: Droschken-, Mietwagen-, Aus-
flugswagen-, Überlandwagenverkehr,

von welcher Behörde wurde die Genehmigung
erteilt und wann?,

haben Sie eine Genehmigung auf Grund des § 6
des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom
2. September 1949 (WIGBl. S. 306)?,

wenn ja, von welcher Behörde wurde die Ge-
nehmigung erteilt und wann?,

hatten Sie eine Konzession auf Grund des Ge-
setzes über den Güterfernverkehr mit Kraft-
fahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl.
I S. 788)?,

wenn ja, von welcher Behörde wurde die Kon-
zession erteilt und wann?

Beschäftigte Personen (einschl. der am Zähltag
beurlaubten, erkrankten oder aus sonstigen
Gründen nicht tätigen Personen):

Tätige Inhaber, Mitinhaber, Pächter,

mithelfende Familienangehörige,

Angestellte (ohne Lehrlinge, Anlernlinge und
Umschüler),

Arbeiter, Gesellen, Gehilfen,

Be- und Entladepersonal,

Kraftfahrer,

sonstige,

Lehrlinge, Anlernlinge, Umschüler, Prakti-
kanten und Volontäre,

darunter ausgebildete Kraftfahrzeughand-
werker,

unterteilt nach Anzahl der am Zähltag be-
schäftigten Personen: männlich — weiblich
— zusammen,

davon mit Führerschein: Klasse 2 — Klasse 3,

Fuhrpark:

Krafträder mit und ohne Beiwagen,

Personenkraftwagen (einschl. Kraftdroschken
und Mietwagen),

Krankenkraftwagen (Spezialfahrzeuge),

Kraftomnibusse,

sonstige Kraftfahrzeuge,

Anhänger zur Personenbeförderung,

nach Fahrzeugart und Größenklasse:

Zugmaschinen (einschl. Sattel-, Raupen- und
Hilfsschlepper) unterteilt nach Maschinen-
leistung,

Lastkraftwagen und Kipper,

dreirädrige,

andere unterteilt nach Nutzlast,

Möbelwagen (Motorwagen),

Kraftstoffkesselwagen,

Anhänger zur Lastenbeförderung,

einachsige (auch Kraftradanhänger),

mehrachsig (ohne Möbelwagenanhänger)

unterteilt nach Nutzlast,

Sattelschlepperanhänger (sog. Auflieger),

Möbelwagenanhänger,

sonstige Anhänger (Gas- und Generatorenan-
hänger gelten nicht als Kraftfahrzeugan-
hänger),

unterteilt nach:

Zahl der vorhandenen Fahrzeuge,

Angaben über die mit den Lastfahrzeugen im
Monat zurückgelegten km
und beförderten Gütermengen,

im Ortsverkehr,

im Überlandnahverkehr bis 50 km,

im Fernverkehr,

nach zurückgelegten km — beförderten Güter-
mengen in t,

- Zahl der Pferde und sonstigen Zugtiere:
 Pferde,
 Maultiere,
 Zugochsen und Zugkühe,
 Zahl der Gespannfahrzeuge:
 gewöhnliche Gespannfahrzeuge,
 Möbelwagen.
- II. Die Fragen der Erhebung der ausgewählten nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten für die Kostenstrukturuntersuchungen:
 Beschäftigte insgesamt,
 Brutto-Produktionswert oder Umsatz,
 Zinsaufwendungen für Fremdkapital,
 Fertigungsmaterial oder Wareneinkauf,
 Löhne:
 Fertigungslöhne,
 Gemeinkostenlöhne.
 Gehälter,
 Sozialaufwendungen:
 gesetzliche,
 freiwillige,
- Hilfs-, Betriebsstoffe, Energie, Büromaterial usw.,
 Steuern, öffentliche Abgaben (ohne Einkommensteuern),
 Ubrige Kosten wie:
 Mieten, Pachten,
 Patent-, Lizenzkosten,
 Werbekosten usw.,
 Verbrauchsbedingte (kalkulatorische) Abschreibungen, Veränderungen der Lagerwerte.
- III. Die Fragen nach der Viehhaltung in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben (unter 0,6 Hektar):
 Zahl der Pferde, Rinder insgesamt, Kühe (davon Zugkühe), Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Gänse, Enten und Bienenvölker.
- IV. Die Fragen der Erhebung der Untermieten bei ausgewählten Untermieter-Haushaltungen:
 Höhe des monatlichen Mietbetrages und seine Aufteilung auf reine Miete,
 Möbelbenutzung,
 Heizung,
 Verpflegung,
 Licht-, Gas- usw. -benutzung.

Gesetz

über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft.

Vom 28. Juli 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) wird bis zum 31. März 1950 verlängert. Die bisher erhobenen zweckgebundenen Abgaben auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft, der Getreidewirtschaft und der Fischwirtschaft können bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung erhoben werden, auch wenn die Bewirtschaftung auf diesen Gebieten aufgehoben wird. Das Aufkommen an Abgaben darf zur Deckung von Verwaltungskosten nicht verwendet werden. Die Obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben für deutsche Anlandungen auf dem Gebiet der Fischwirtschaft den Betrieben der Hochsee- und Küstenfischerei aufzuerlegen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Ab-

satz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Vom 20. Juni 1950.

Auf Grund des § 24 Absatz 2 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung von Artikel I Ziffer 11 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Dezember 1949 (BGBl. S. 35) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der ab 1. Januar 1950 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 20. Juni 1950.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz**zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“
in der ab 1. Januar 1950 geltenden Fassung.**

Als sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit Berlin wird im Bundesgebiet ein „Notopfer Berlin“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. „Notopfer Berlin“**Abgabepflicht und Erhebungszeiträume****§ 1****„Notopfer Berlin“**

Der Bund erhebt als „Notopfer Berlin“ eine Abgabe.

§ 2**Abgabepflicht**

Das „Notopfer Berlin“ wird erhoben:

1. von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung im Bundesgebiet haben, und zwar als
 - a) Abgabe der Arbeitnehmer,
 - b) Abgabe der Veranlagten,
2. von allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die der Körperschaftsteuer unterliegen und die ihre Geschäftsführung oder ihren Sitz im Bundesgebiet haben oder in diesem zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, als Abgabe der Körperschaften,
3. als Abgabe auf Postsendungen.

§ 3**Erhebungszeiträume**

Erhebungszeiträume sind:

1. in den Fällen des § 2 Ziffer 1 Buchstabe a und des § 2 Ziffer 3 der Kalendermonat;
2. in den Fällen des § 2 Ziffer 1 Buchstabe b und des § 2 Ziffer 2 das Kalenderjahr.

II. Abgabe der Arbeitnehmer**§ 4****Bemessungsgrundlage**

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird von jeder natürlichen Person erhoben, die in dem Erhebungszeitraum (§ 3) in einem Dienstverhältnis steht, und zwar auch dann, wenn die Beschäftigung nur gelegentlich oder vorübergehend erfolgt. Ein Dienstverhältnis liegt immer dann vor, wenn der Beschäftigte als Arbeitnehmer im Sinn des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung anzusehen ist.

(2) Die Abgabe richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns, der im Erhebungszeitraum dem Beschäftigten zufließt. Arbeitslohn sind alle Einnahmen im Sinn des § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Zum Arbeitslohn gehören auch die Sachbezüge im Sinn des § 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

(3) Für die Bemessung der Abgabe ist der Arbeitslohn zusammenzurechnen, der in Lohnzahlungszeiträumen bezogen worden ist, die im Laufe des Erhebungszeitraums geendet haben.

(4) Die Abgabe bemißt sich von dem um 52 Deutsche Mark monatlich gekürzten Arbeitslohn, bei dem die Abzüge (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) für Zwecke der Lohnsteuer berücksichtigt sind.¹⁾

(5) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn für den Erhebungszeitraum (§ 3) Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.

§ 5**Erhebung**

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe für den Arbeitnehmer spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum einzubehalten, der im Erhebungszeitraum endet. Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist die Abgabe spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzubehalten.

(3) Die Vorschriften des § 38 Absatz 2 und Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 3 Ziffer 3 gelten entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber hat die gesamten Abgabebeträge, die er für einen Erhebungszeitraum einbehalten hat, spätestens an dem Tage, an dem er die Lohnsteuer für den gleichen Erhebungszeitraum abzuführen hat, an die Kasse des für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamts abzuführen.

§ 6**Anmeldung**

Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung über die einbehaltenen Abgabebeträge der Kasse des zuständigen Finanzamts zu dem gleichen Zeitpunkt zu übersenden, zu dem die Abgabebeträge abzuführen sind. § 44 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung gilt entsprechend. Die Anmeldung kann mit der Lohnsteueranmeldung verbunden werden; in diesem Fall sind die einbehaltenen Abgabebeträge in der Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

III. Abgabe der Veranlagten**§ 7****Bemessungsgrundlage**

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird von jeder natürlichen Person erhoben, die zur Einkommensteuer veranlagt wird.

(2) Die Abgabe bemißt sich nach dem Einkommen, das der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogen hat. Einkommen ist das Einkommen im Sinn des § 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 8**Veranlagung**

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums nach dem Einkommen veranlagt, das der Abgabepflichtige in diesem Erhebungszeitraum bezogen hat.

¹⁾ Durch die Verordnung über die Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer zum „Notopfer Berlin“ vom 11. Juli 1950 (BGBl. S. 331) ist der Pauschbetrag mit Wirkung vom 1. Juli 1950 auf 65 DM festgesetzt.

(2) Hat die Abgabepflicht nicht während des vollen Erhebungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Abgabepflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Abgabepflicht sofort vorgenommen werden.

(3) Die Veranlagung unterbleibt, wenn der Abgabepflichtige im Laufe des Erhebungszeitraums (§ 3 Ziffer 2) nur Arbeitslohn bezogen hat, der der Abgabe der Arbeitnehmer unterlegen hat.

§ 9

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 10

Abschlußzahlung

(1) Auf die Abgabeschuld werden angerechnet:

1. die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die Abgabe der Arbeitnehmer, soweit sie von dem im Erhebungszeitraum zugeflossenen Arbeitslohn (§ 4 Absatz 2) einbehalten worden ist.

(2) Ist die Abgabeschuld größer als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Abgabeschuld kleiner als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Abgabepflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Abgabeschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

IV. Abgabe der Körperschaften

§ 11

Umfang der Abgabepflicht

(1) Die Abgabe der Körperschaften wird auch dann erhoben, wenn eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht durchzuführen ist.

(2) Soweit nach § 4 des Körperschaftsteuergesetzes eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer gegeben ist, ist der Abgabepflichtige auch von der Abgabe der Körperschaften befreit.

§ 12

Bemessungsgrundlage

Für die Bemessung der Abgabe der Körperschaften gilt § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

§ 13

Veranlagung, Vorauszahlungen und Abschlußzahlung

Für die Abgabe der Körperschaften gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

V. Abgabe auf Postsendungen

§ 14

Umfang der Abgabepflicht

(1) Die Abgabe auf Postsendungen wird auf folgende Postsendungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhoben:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Geschäftspapiere,
4. Warenproben,
5. Mischsendungen,
6. Päckchen,
7. Pakete,
8. Bahnhofsbriefe,
9. Bahnhofszeitungen.

(2) Von der Abgabe ausgenommen sind folgende Postsendungen:

1. Dienstsendungen der Hohen Kommission und ihrer Dienststellen, der ausländischen Vertretungen und der Konsulate,
2. Postanweisungen und Zahlkarten (einschließlich der Postanweisungen und Zahlkarten, die zur Übermittlung von durch Postnachnahmen und Postaufträge eingezogenen Beträgen dienen),
3. Drucksachen,
4. Zeitungsdrucksachen,
5. Werbeantworten,
6. Postwurfsendungen,
7. gebührenfreie Briefe an die Postscheckämter und Postsparkassenämter bei Verwendung der besonderen Briefumschläge,
8. vollzogen zurückgesandte Postzustellungs-urkunden und Rückscheine,
9. Postzeitungsgut,
10. Blindenschriften.

§ 15

Erhebung

Die Abgabe auf Postsendungen wird in der Form erhoben, daß die abgabepflichtigen Sendungen mit einer Steuermarke versehen werden.

VI. Höhe und Fälligkeit des „Notopfer Berlin“

§ 16

Höhe

Das „Notopfer Berlin“ beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer
 - a) bis zu einem Arbeitslohn von 500 Deutsche Mark monatlich:

0,60 Deutsche Mark,
 - b) für den 500 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn:

1,00 Deutsche Mark

 für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) bezogenen 100 Deutsche Mark abgabepflichtigen Arbeitslohn;
2. als Abgabe der Veranlagten
 - a) bis zu einem Einkommen von 6000 Deutsche Mark:

0,60 Deutsche Mark,

b) für das 6000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen:

1,00 Deutsche Mark

für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch

7,20 Deutsche Mark;

3. als Abgabe der Körperschaften

1,20 Deutsche Mark

für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch

a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme über 10 000 Deutsche Mark:

240 Deutsche Mark;

b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:

14,40 Deutsche Mark;

4. als Abgabe auf Postsendungen 0,02 Deutsche Mark für jede abgabepflichtige Sendung.

§ 17

Fälligkeit

Das „Notopfer Berlin“ ist fällig:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer zugleich mit der für den gleichen Erhebungszeitraum abzuführenden Lohnsteuer (§ 5 Absatz 4),
2. als Abgabe der Veranlagten und als Abgabe der Körperschaften innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides,
3. als Vorauszahlung auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften zu den Vorauszahlungszeitpunkten (§ 9 Absatz 1),
4. als Abgabe auf Postsendungen bei der Auflieferung.

VII. Verwaltung des „Notopfer Berlin“

§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften werden für Rechnung des Bundes von den Finanzämtern verwaltet.

(2) Die Abgabe auf Postsendungen wird von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen verwaltet.

(3) Das „Notopfer Berlin“ ist an den Bundesminister der Finanzen abzuführen.

§ 19

Verwaltungskosten

(1) Die durch die Verwaltung und Durchführung der Erhebung des „Notopfer Berlin“ entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Herstellungs- und Vertriebskosten der für die Abgabe auf Postsendungen zu verwendenden Steuermarken werden dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen aus den Erträgen dieser Abgabe erstattet.

VIII. Steuerliche Vorschriften

§ 20

Nichtabzugsfähigkeit des „Notopfer Berlin“

Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften sind bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Ermittlung des Gewerbeertrages nicht abzugsfähig.

§ 21

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Das „Notopfer Berlin“ ist eine Steuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

IX. Überleitungsbestimmungen

§ 22

Veranlagung für 1948

(1) Der Erhebungszeitraum 1948 (§ 3 Ziffer 2) umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1948 bis 31. Dezember 1948.

(2) Die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften bemessen sich für den Erhebungszeitraum 1948 (Absatz 1) nach einem Drittel des Einkommens, nach dem sich die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bemißt. Die Einkommensgrenzen und Mindestsätze des § 16 Ziffern 2 und 3 sind der Zeitdauer des Erhebungszeitraums (Absatz 1) anzupassen.

(3) Die Veranlagung für den Erhebungszeitraum 1948 ist zusammen mit den Veranlagungen zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 durchzuführen.

(4) Auf die Abgabeschuld werden die am 10. November 1948 und am 10. Dezember 1948 fällig gewordenen Zahlungen auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften und die am 5. Dezember 1948 und 5. Januar 1949 fällig gewesene Abgabe der Arbeitnehmer angerechnet, soweit sie geleistet oder einbehalten worden sind. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids über die für 1948 geschuldete Abgabe zu leisten sind, bemessen sich grundsätzlich nach dem Einkommen, das die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftsteuer bildet. Die am 10. Januar 1950 zu leistende Vorauszahlung auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften für 1949 bemißt sich nach § 23 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 11. April 1949 (WiGBl. S. 64) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 249).¹⁾

(2) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

¹⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz u. Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreise Lindau.

X. Schlußbestimmungen

§ 24

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, und zwar

1. zur Abgabe der Arbeitnehmer:
über Zusammenrechnung und Abrundung von Arbeitslohn,
Berechnung der Abgabe,
Verbuchung durch die Arbeitgeber,
Anmeldung durch die Arbeitgeber und
Außenprüfung durch das Finanzamt,
2. zur Abgabe der Veranlagten:
über die Zusammenrechnung der Einkünfte und die Ermittlung des Einkommens von Arbeitnehmern,
3. zur Abgabe von Körperschaften:
über die für die Befreiung von der Abgabe maßgebenden Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes,
4. zur Abgabe auf Postsendungen:
über Art und Zeit der Abgabentrachtung,
Beschreibung und Verkauf der Steuermarken
und über die Verwendung der Steuermarken,
5. zur kassenmäßigen Behandlung der Abgabe „Notopfer Berlin“.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes neu bekannt zu geben.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft. Seine Geltungsdauer erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. Dezember 1950 enden.

Bekanntmachung

**über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 20. Juli 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl.

S. 141), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 19. bis 27. August 1950 in Köln stattfindende Ausstellung „Von Kopf bis Fuß“;
2. die in der Zeit vom 9. September bis 8. Oktober 1950 in Köln stattfindende „1. Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststätten-gewerbe“;
3. die in der Zeit vom 13. bis 24. September 1950 in Essen stattfindende „Bergbau-Ausstellung 1950“.

Bonn, den 20. Juli 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Bekanntmachung

**über den Bundeshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1949.**

Vom 8. Juli 1950.

Auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 199) habe ich im anliegenden Gesamtplan die Beträge festgestellt, die sich für die in § 2 dieses Gesetzes aufgeführten Einzelpläne und für den Gesamtabschluß auf Grund der Vorschriften in den §§ 4 bis 11 dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der auf dem Gesetz zur Ergänzung des vorgenannten Gesetzes vom 29. Juni 1950 (BGBl. S. 259) beruhenden Ergänzungen und Änderungen im Rechnungsjahr 1949 (21. September 1949 bis 31. März 1950) ergeben. Sie werden hiermit bekanntgegeben.
Bonn, den 8. Juli 1950.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage s. S. 345

Anlage

Gesamtplan

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen				Ausgaben			Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
			DM	fort- dauernde DM	einmalige DM	Summe DM	DM	DM	DM	
I		Bundespräsident und Bundespräsidialamt								
	1	Bundespräsident	—	116 600	—	116 600	—	116 600	—	116 600
	2	Bundespräsidialamt	300	279 800	398 000	677 800	—	677 500	—	677 500
		Zusammen	300	396 400	398 000	794 400	—	794 100	—	794 100
II	1	Bundestag	18 300	8 921 000	152 500	9 073 500	—	9 055 200	—	9 055 200
		Summe für sich								
II a	1	Bundesversammlung	—	—	99 800	99 800	—	99 800	—	99 800
		Summe für sich								
III	1	Bundesrat	3 000	661 300	26 500	687 800	—	684 800	—	684 800
		Summe für sich								
IV		Bundeskanzler und Bundeskanzleramt								
	1	Bundeskanzler- und Bundeskanzlei	—	742 900	300 500	1 043 400	—	1 043 400	—	1 043 400
	2	Organisationsbüro für die konsularisch-wirtschaftlichen Vertretungen im Ausland, Verbindungsstelle zur Alliierten Hohen Kommission	—	732 900	493 700	1 226 600	—	1 226 600	—	1 226 600
	3	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	—	677 500	220 400	897 900	—	897 900	—	897 900
		Zusammen	—	2 153 300	1 014 600	3 167 900	—	3 167 900	—	3 167 900
V		Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshall-Plans								
	1	Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshall-Plans	—	2 252 500	67 000	2 319 500	—	2 319 500	—	2 319 500
	2	Delegationen in Paris und Washington sowie ERP-Kontor in Frankfurt (Main)	—	1 254 500	345 000	1 599 500	—	1 599 500	—	1 599 500
		Zusammen	—	3 507 000	412 000	3 919 000	—	3 919 000	—	3 919 000
VI		Bundesministerium des Innern								
	1	Bundesministerium des Innern	1 000	1 866 400	403 000	2 269 400	—	2 268 400	—	2 268 400
	2	Statistisches Bundesamt	1 683 700	3 148 500	2 423 500	5 572 000	—	3 888 300	—	3 888 300
		Zusammen	1 684 700	5 014 900	2 826 500	7 841 400	—	6 156 700	—	6 156 700
VII		Bundesministerium der Justiz								
	1	Bundesministerium der Justiz	183 300	1 319 600	149 000	1 468 600	—	1 285 300	—	1 285 300
	2	Deutsches Patentamt	2 676 100	3 719 200	1 513 800	5 233 000	—	2 556 900	—	2 556 900
	3	Bundesgerichte	—	50 000	—	50 000	—	50 000	—	50 000
		Zusammen	2 859 400	5 088 800	1 662 800	6 751 600	—	3 892 200	—	3 892 200

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen		Ausgaben		Bleibt	
			DM	DM	fortdauernde DM	einmalige DM	Summe DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM
VIII		Bundesministerium der Finanzen						
	1	Bundesministerium der Finanzen	3 800	1 690 100	115 300	1 805 400	—	1 801 600
	2	Bundeshauptkasse	100	104 200	2 700	106 900	—	106 800
	3	Oberster Finanzgerichtshof . .	75 700	609 200	40 000	649 200	—	573 500
	4	Hauptamt für Soforthilfe . . .	400	551 500	89 000	640 500	—	640 100
	5	Zolleitstelle und Zollgrenzdienst	947 400	56 713 100	—	56 713 100	—	55 765 700
	6	Amt für Wertpapierbereinigung und Beratungsstellen im Aus- land	—	299 500	—	299 500	—	299 500
	7	Bundesbaudirektion	—	65 200	15 800	81 000	—	81 000
	8	Beschaffungsstelle der Bundes- behörden in Bonn	—	31 900	—	31 900	—	31 900
		Zusammen	1 027 400	60 064 700	262 800	60 327 500	—	59 300 100
IX		Bundesministerium für Wirtschaft						
	1	Bundesministerium für Wirtschaft	159 935 800	121 213 800	63 146 400	184 360 200	—	24 424 400
	3	Physikalisch-Technische Anstalt in Braunschweig-Völkenrode .	97 500	996 900	951 600	1 948 500	—	1 851 000
	4 a	Zentrallastverteilung für Elektri- zität in Bad Homburg	—	—	100	100	—	100
	4 b	Zentrallastverteilung für Gas in Düsseldorf	—	—	14 600	14 600	—	14 600
	5	Zentralstelle für Besatzungs- bedarf in Frankfurt (Main)- Höchst	200	265 800	6 600	272 400	—	272 200
		Zusammen	160 033 500	122 476 500	64 119 300	186 595 800	—	26 562 300
IX a		Fachstellen im Bereich der ge- werblichen Wirtschaft						
	1/17	Fachstellen	1 614 000	2 745 300	23 400	2 768 700	—	1 154 700
		Summe für sich						
X		Bundesministerium für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten						
	1	Bundesministerium für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten	249 066 100	37 670 700	615 419 200	653 089 900	—	404 023 800
	2	Biologische Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig-Gliesmarode . .	4 800	696 100	344 000	1 040 100	—	1 035 300
	3	Oberschiedsgericht für Markt- streitigkeiten in Frankfurt (Main)	—	—	—	—	—	—
		Übertrag	249 070 900	38 366 800	615 763 200	654 130 000	—	405 059 100

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen	Ausgaben			Bleibt	
			DM	fortdauernde DM	einmalige DM	Summe DM	Überschuß (+) Zuschuß (—) DM	
		Übertrag	249 070 900	38 366 800	615 763 200	654 130 000	— 405 059 100	
Noch: X	4	Landwirtschaftliche Forschungsanstalt in Braunschweig-Völkenrode	—	—	—	—	—	
	5	Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel	1 700 200	1 937 400	392 700	2 330 100	— 629 900	
	6	Zentralinstitut für Forst- und Holzwirtschaft in Reinbek bei Hamburg	33 000	330 400	17 100	347 500	— 314 500	
	7	Zentralforschungsanstalt für Kleintierzucht in Celle	11 300	179 700	54 000	233 700	— 222 400	
	8	Zentralanstalt für Getreideverarbeitung in Detmold	53 900	186 900	20 000	206 900	— 153 000	
	9	Zentralanstalt für Fischerei in Hamburg	19 400	234 700	6 000	240 700	— 221 300	
	10	Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Frankfurt (Main)-Griesheim	1 647 900	1 896 400	14 600	1 911 000	— 263 100	
	11	Sortenamts für Nutzpflanzen in Frankfurt (Main)	91 500	390 200	32 500	422 700	— 331 200	
	12	Kartoffelkäfer-Institut in Darmstadt	—	77 400	—	77 400	— 77 400	
	13	Hauptlenkungsstelle Fischwirtschaft in Hamburg	—	240 000	—	240 000	— 240 000	
	14	Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf	400	27 900	—	27 900	— 27 500	
	15	Zentralstelle für Vegetationskartierung in Stolzenau (Weser)	59 700	88 400	400	88 800	— 29 100	
	16	Zentralforschungsanstalt für Fleischwirtschaft in Kulmbach	700	87 800	17 200	105 000	— 104 300	
			Zusammen	252 688 900	44 044 000	616 317 700	660 361 700	— 407 672 800
	XI		Bundesministerium für Arbeit					
		1	Bundesministerium für Arbeit	62 000	1 862 600	65 900	1 928 500	— 1 866 500
		Summe für sich						
XII		Bundesministerium für Verkehr						
	1	Bundesministerium für Verkehr	4 080 300	11 742 000	6 992 700	18 734 700	— 14 654 400	
	2	Wasserstraßendirektionen und -ämter (Binnenwasserstraßen)	6 512 100	33 634 100	46 531 800	80 165 900	— 73 653 800	
	3	Reichsschleppbetrieb	—	280 000	—	280 000	— 280 000	
	4	Seewasserstraßendirektionen, Seewasserstraßenverwaltungen und -ämter	3 932 600	24 034 600	8 909 900	32 944 500	— 29 011 900	
		Übertrag	14 525 000	69 690 700	62 434 400	132 125 100	— 117 600 100	

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen				Ausgaben		Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
			DM	fort- dauernde DM	einmalige DM	Summe DM	DM		
		Übertrag	14 525 000	69 690 700	62 434 400	132 125 100	—	117 600 100	
Noch: XII	5	Seeschiffsvermessungsamt . . .	18 600	55 300	—	55 300	—	36 700	
	6	Deutsches Hydrographisches Institut	431 600	2 007 100	400 000	2 407 100	—	1 975 500	
	7	Anstalt für Gewässerkunde . .	19 400	121 900	27 600	149 500	—	130 100	
	8	Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau	32 600	120 900	57 900	178 800	—	146 200	
	9	Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge	—	57 600	—	57 600	—	57 600	
	10	Wetterdienst für das Bundes- gebiet — Britische Besatzungs- zone — Zentralamt	87 100	1 523 400	26 300	1 549 700	—	1 462 600	
	11	Wetterdienst für das Bundes- gebiet — Britische Besatzungs- zone — Außendienststellen .	12 800	749 500	18 000	767 500	—	754 700	
	11 a	Wetterdienst für das Bundes- gebiet — Amerikanische Besatzungszone — Zentralamt .	—	3 835 900	—	3 835 900	—	3 835 900	
	11 b	Wetterdienst für das Bundes- gebiet — Französische Zone —	—	311 000	—	311 000	—	311 000	
	12	Gebietsverkehrsleitungen . . .	100	14 100	—	14 100	—	14 000	
	13	Oberprüfungsamt für die höhe- ren technischen Verwaltungs- beamten	8 200	53 700	—	53 700	—	45 500	
	14	Kriegsschädenamt für die See- schifffahrt	100	22 700	—	22 700	—	22 600	
		Zusammen	15 135 500	78 563 800	62 964 200	141 528 000	—	126 392 500	
XIII		Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen							
	1	Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen	—	38 200	—	38 200	—	38 200	
	E 12	Bundesdruckerei	—	—	2 900 000	2 900 000	—	2 900 000	
		Zusammen	—	38 200	2 900 000	2 938 200	—	2 938 200	
XIV	1	Bundesministerium für Wohnungsbau	90 000	922 100	110 000	1 032 100	—	942 100	
		Summe für sich							
XV		Bundesministerium für Angele- genheiten der Vertriebenen . .							
	1	Bundesministerium für Angele- genheiten der Vertriebenen . .	200	831 700	165 000	996 700	—	996 500	
	2	Sonderabteilung für Betreuung der Kriegsgefangenen, Heim- kehrer und DP's	100	44 800	—	44 800	—	44 700	
		Zusammen	300	876 500	165 000	1 041 500	—	1 041 200	

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Ausgaben				Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
			Einnahmen DM	fort- dauernde DM	einmalige DM	Summe DM	
XVI	1	Bundesministerium für gesamt- deutsche Fragen	—	3 582 400	155 500	3 737 900	— 3 737 900
		Summe für sich					
XVII	1	Bundesministerium für Angele- genheiten des Bundesrats	—	216 200	43 000	259 200	— 259 200
		Summe für sich					
XX	1	Bundesrechnungshof	79 500	1 579 700	203 700	1 783 400	— 1 703 900
		Summe für sich					
XXI		Bundesschuld					
	1	Bundesschuldenverwaltung	—	308 900	—	308 900	— 308 900
	2	Verzinsung	—	49 277 100	—	49 277 100	— 49 277 100
	3	Tilgung	—	—	—	—	—
	4	Inanspruchnahme aus Sicher- heitsleistungen und Gewähr- leistungen	—	1 000 000	—	1 000 000	— 1 000 000
		Zusammen	—	50 586 000	—	50 586 000	— 50 586 000
XXII	1	Sonderhaushalt (Besatzungskosten)	—	34 096 400	—	34 096 400	— 34 096 400
		Summe für sich					
XXIII		Allgemeine Finanzverwaltung					
	1	Ablieferungen von Verkehrs- betrieben	197 870 000	—	—	—	+ 197 870 000
	2	Steuern, Zölle und Abgaben	729 536 300	—	—	—	+ 729 536 300
	3	Allgemeine Einnahmen	—	—	—	—	—
	4	Rückerstattungen aus dem Sofort- hilfefonds	30 000 000	—	—	—	+ 30 000 000
	5	Beiträge der Länder	145 830 100	—	—	—	+ 145 830 100
	6	Mindereinnahmen	— 63 844 400	—	—	—	— 63 844 400
	1	Versorgungsbezüge	—	2 401 100	—	2 401 100	— 2 401 100
	2	Beihilfen und Renten	—	490 000	—	490 000	— 490 000
	3	Bewilligungen besonderer Art	—	33 817 800	—	33 817 800	— 33 817 800
	4	Rücklagen	—	37 000 000	—	37 000 000	— 37 000 000
	5	Sonstige Ausgaben	—	7 294 700	—	7 294 700	— 7 294 700
	6	Minderausgaben	—	— 84 035 000	—	— 84 035 000	+ 84 035 000
	7	Fehlbetrag der Verwaltung des Vereinigten Wirtschafts- gebietes für 1949	—	26 615 100	—	26 615 100	— 26 615 100
E 12		Darlehen an den Soforthilfefonds	—	—	25 000 000	25 000 000	— 25 000 000
		Zusammen	1 039 392 000	23 583 700	25 000 000	48 583 700	+ 990 808 300

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen		Ausgaben		Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
			DM	fort- dauernde DM	einmalige DM	Summe DM	
XXV	E 11	Finanzielle Hilfe für Berlin					
		Kredit an Berlin	—	—	237 000 000	237 000 000	— 237 000 000
		Summe für sich					
XXVI		In der Abwicklung oder in der Überführung befindliche Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets					
	1	Wirtschaftsrat	14 500	1 801 200	58 700	1 859 900	— 1 845 400
	2	Länderrat	10 200	407 400	8 000	415 400	— 405 200
	3	Vorsitzer des Verwaltungsrats und der Direktorialkanzlei	2 100	2 872 600	36 600	2 909 200	— 2 907 100
	4	Personalamt	9 700	1 310 900	83 900	1 394 800	— 1 385 100
	5	Rechtsamt	132 900	328 100	64 500	392 600	— 259 700
	6	Deutsches Obergericht	4 000	398 600	2 400	401 000	— 397 000
	7	Amt für Fragen der Heimat- vertriebenen	100	476 000	109 400	585 400	— 585 300
		Zusammen	173 500	7 594 800	363 500	7 958 300	— 7 784 800
		Gesamtabschluß der Einzelpläne					
		Einzelpläne I bis XVII, XXI und XXII, XXV und XXVI	435 470 300	434 991 900	991 286 700	1 426 278 600	— 990 808 300
		Einzelplan XXIII	1 039 392 000	23 583 700	25 000 000	48 583 700	+ 990 808 300
		Insgesamt	1 474 862 300	458 575 600	1 016 286 700	1 474 862 300	—

Der auf Grund des im November 1949 erschienenen Europäischen Zolltarifschemas
ausgearbeitete

Entwurf eines Deutschen Zolltarifs

ist in der von der Deutschen Bundesregierung als Grundlage für internationale
Zollverhandlungen genehmigten Fassung erschienen. In diesem Zolltarif-Entwurf
sind die vorgeschlagenen Zolltarifsätze enthalten.

202 Seiten, DIN A 4, Preis DM 10.— zuzüglich Versandgebühren.

Bestellungen sind zu richten an den Bundesanzeiger, Köln/Rh. 1, Postfach